

# Calmer Tagblatt

Nr. 217.

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamtsbezirk Calw.

92. Jahrgang.

Ercheinungswelle: 5mal wöchentlich. Anzeigenpreis: Im Oberamtsbezirk Calw für die einseitige Seite 10 Pfg., außerhalb desselben 12 Pfg., Reichweiten 25 Pfg. Schluss für Anzeigenannahme 9 Uhr vormittags. Fernspr. 3.

Montag, den 17. September 1917.

Bezugspreis: In der Stadt mit Erlegerlohn Mk. 1.65 vierteljährlich, Postbezugspreis im Orts- und Nachbarortbezirk Mk. 1.55, im Fernortbezirk 1.65. Bestellschein in Württemberg 30 Pfg.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

### Verdunkelung wegen Fliegergefahr.

Die Angriffsstärke der feindlichen Flieger erfordert strengere Maßnahmen zum Schutze gegen weitreichende nächtliche Unternehmungen dieser Art. Dabei muß die Bevölkerung vornherein darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese Maßnahmen nur aus Vorsicht getroffen werden und absolut kein Grund zu unnötiger Besorgnis vorhanden ist. Für den Oberamtsbezirk wird nun mit sofortiger Wirkung

### Verdunkelung

angeordnet. Die Verdunkelung wird dadurch erreicht, daß nach Eintritt der Dunkelheit, soweit irgend möglich, jede nach außen dringende Lichtquelle abgeblendet wird. In erster Linie müssen die Innenbeleuchtungen aller Häuser, (Privathäuser, öffentliche Gebäude, Fabriken usw.) durch Läden, Jalousien, dunklen Anstrich der Scheiben, dicke Vorhänge und dergl. wirksam abgeblendet werden. Weiterhin muß die Straßenbeleuchtung weggelassen. Die Forderung der Verdunkelung findet ihre Grenze in der Verkehrs- oder Betriebssicherheit der betreffenden Verkehrsmittel, soweit an einzelnen Stellen Straßenbeleuchtung unbedingt nötig ist, sind die Laternen nach oben und den Seiten abzublenden. Besonders wichtig ist die Verdunkelung der Lichtquellen in der Nähe von Wasserläufen und Brücken. Unzulässig ist jegliche Beleuchtung von Anlagen, die nur Vergnügungszwecken dienen, z. B. Wirtschaftsgärten, Skianlagen. Die Durchführung der Anordnung ist nur erfolgreich, wenn alles nach aufdringende Licht dauernd auf das geringste mögliche Maß beschränkt bleibt, demnach keine Lichtquelle stärker ist, oder länger brennt, als ihr Zweck unbedingt erfordert; dabei kommt es auf jede einzelne Lampe an.

Zum Überhandnehmen gegen vorstehende Anordnung werden, soweit nicht höhere Strafbestimmungen in Betracht kommen, auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 des Pol.-Str.-Ges. mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 60 M. bestraft.

### Die Ortspolizeibehörden

wollen nun alsbald alles zur Durchführung der angeordneten Verdunkelung Erforderliche veranlassen und deren dauernde Ueberwachung besorgen. Zum Überhandnehmen wollen dieser zur Anzeige gebracht werden.

Calw, den 15. Sept. 1917.

R. Oberamt: Binder.

### Verkehr mit Gemüse, Obst, Obstzeugnissen und Südfrüchten.

Die beteiligten Kreise werden hiemit auf die im Staatsanzeiger Nr. 201 veröffentlichten Bekanntmachungen bezw. Verfügungen der Reichsstelle für Gemüse und Obst, des R. Ministeriums des Innern und Landesversorgungsstelle hingewiesen und es kann der Staatsanzeiger bei den Herren Ortsvorstehern eingesehen werden.

Insbesondere sei hier auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Von einer Beschlagnahme, die im vorigen Jahre so unliebsame Folgen zeitigte, wurde heuer abgesehen. Die Verfügung der Reichsstelle bezieht sich nur auf Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen. Dem Erzeuger wird alles Obst belassen, das er im eigenen Haushalte verbrauchen will. Soll aber Obst abgesetzt werden, gleichgültig ob vom Erzeuger oder sonst jemand, so unterliegt es dem Zugriff durch die berufenen ämtlichen Stellen. Das besagt nicht, daß das Obst unter allen Umständen und überall nur an ämtliche Stellen abgesetzt werden darf. Vielmehr soll es in jedem Falle nur unter einer gewissen ämtlichen Ueberwachung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Zu dem Zweck schreibt die Verfügung der Reichsstelle vor, daß die genannten Obstsorten nur mit Genehmigung der zuständigen Landesstellen (in Württemberg also der Landesversorgungsstelle) abgesetzt werden dürfen. Die Genehmigung hat, soweit es sich um die Beförderung auf gewissen Verkehrswegen handelt in schriftlicher Form, durch Ausstellung eines Beförderungsscheines zu erfolgen. Die Landesstellen haben hierüber das Nähere zu bestimmen.

Die Verfügung der Landesversorgungsstelle hat in Anwendung der Ermächtigung durch die neue Ministerialverordnung mit Zustimmung des Ministeriums des Innern die Genehmigungspflicht auch auf den Absatz von haltbar gemachtem Obst, sowie auf den Erwerb von Obst, in frischem und haltbar gemachtem Zustande ausgedehnt. Die Ausdehnung auf das haltbar gemachte Obst, insbesondere das Dörrobst, ist erfolgt, um die Bekämpfung der Mißstände zu ermöglichen, die der Verkehr der Obstzeuger mit Dörrobst gezeitigt hat. Wenn das Erfordernis der Genehmigung auch auf den Erwerb der Ware ausgedehnt worden ist, so besagt das nicht, daß sowohl der Veräußerer wie der Erwerber gebietet die Genehmigung nachzusuchen haben. Es genügt, wenn einer von ihnen die Genehmigung zu dem Geschäft erlangt hat. Hervorzuheben ist, daß auch der unentgeltliche Erwerb der Genehmigung bedarf. Für eine Reihe von Fällen ist keine Genehmigung vorgesehen. Insbesondere ist der Absatz an Verbraucher frei, wenn nicht mehr als 1 kg an den gleichen Verbraucher abgegeben wird, sodann der Absatz auf Märkten, sowie durch Händler. Für diesen Absatz sind jedoch besondere Bestimmungen vorbehalten, die in erster Linie Sache der Kommunalverbände und Gemeinden sein werden. Praktisch unterscheidet sich die Genehmigung zum Absatz und Erwerb wenig von dem bisherigen Verfahren. Der Veräußerer oder der Empfänger sucht nach wie vor um Erteilung eines Beförderungsscheines nach. Nähere Bestimmungen hierzu siehe besondere Bekanntmachung. Zunächst geht die Abwicklung in der bisherigen Weise vor sich. Am jedem Obstzeuger Gelegenheit zum sicheren und raschen Absatz seiner Erzeugnisse zu gewähren, sind in jedem Bezirke Bezirksobststellen und für die Gemeinden Gemeindeobststellen einzurichten. Die Gemeindeobststellen sind keine selbständig handelnden Stellen, sie erscheinen vielmehr als örtliche Vertreter der Bezirksobststellen.

Mit Erlaß der Landesversorgungsstelle vom 1. September d. J. ist auf Antrag der Kommunalverband Calw als Bezirksobststelle aufgestellt worden. deren Aufgabe ist es, in erster Linie für eine erschöpfende Erfassung des Obstes besorgt zu sein. Calw, den 14. September 1917.

R. Oberamt: Binder.

Vorschriften der Landesversorgungsstelle über die Genehmigung zum Absatz und Erwerb und zur Beförderung von Obst. Vom 31. August 1917.

Gemäß §§ 3 bis 5 und § 6 Abs. 2 der Verfügung der Landesversorgungsstelle über Obst vom 27. August 1917 (Staatsanzeiger Nr. 201) wird bestimmt:

1. a) Die Genehmigung des Absatzes und Erwerbs von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen in frischem oder irgendwie haltbar gemachtem Zustande gemäß §§ 1, 2 u. 5 der Verfügung vom 27. August 1917 erfolgt bis auf weiteres durch den örtlich zuständigen Ortsvorsteher oder die von ihm bezeichnete Stelle, insbesondere im Falle ihrer Eignung, die Gemeindeobststelle, wenn sich der Besitzer und Empfänger der Ware am gleichen Orte befinden. Die Landesversorgungsstelle behält sich vor, nötigenfalls die Erteilung auch dieser Genehmigung an sich zu ziehen, oder sie der Bezirksobststelle zu übertragen, sofern dieser ein ausschließliches Handelsvorrecht nach § 11 der genannten Verfügung eingeräumt ist.

b) Die Ortsvorsteher dürfen die Genehmigung nicht für größere Mengen erteilen, als diejenigen sind, wofür die Landesversorgungsstelle jeweils die Beförderungsgenehmigung erteilt. Hierüber werden die Ortsvorsteher jeweils verständigt.

c) Der Absatz und Erwerb von Äpfeln und Birnen, die nach den bestehenden Preisvorschriften der Preisgruppe I (Edelobst) angehören, und von Äpfeln der Preisgruppe II (fortierte Tafeläpfel) darf nur insoweit erteilt werden, als der Ortsvorsteher die Ueberzeugung hat, daß es sich tatsächlich um Obst der

genannten Art handelt. Wird die Genehmigung zum Erwerb einem Händler erteilt, so darf dieser andere Arten von Speiseäpfeln und Birnen nicht zum Verkauf erwerben und in seinem Betriebe feilhalten.

d) Die Genehmigung erfolgt mittelst eines Genehmigungsscheines nach dem untenstehenden Muster. Bei größerem Bedarf können Vordrucke bei der Landesversorgungsstelle bezogen werden.

e) Eine Abschrift des Genehmigungsscheines ist jeweils sofort der Landesversorgungsstelle, im Falle der Uebertragung der Genehmigung des Bezirksverkehrs an das Oberamt, oder eine Kommunalverbandsstelle, dahin einzusenden.

f) Ueber die erteilten Genehmigungen ist ein Verzeichnis zu führen. An dessen Stelle können Abschriften der Genehmigungsscheine treten, die alphabetisch geordnet aufzubewahren sind.

g) Die Landesversorgungsstelle behält sich eine Nachprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen an Ort und Stelle vor.

2. Die Beförderung von Äpfeln, Birnen, Pflaumen und Zwetschgen in frischem oder irgendwie haltbar gemachtem Zustande von einer Ortschaft zur anderen ist nach § 6 der Verfügung vom 27. August 1917 in jedem Fall nur auf Grund eines gültigen Beförderungsscheines zulässig. Dies gilt namentlich auch für die Beförderung eigener oder unentgeltlich erworbener Erzeugnisse.

Kein Beförderungsschein ist notwendig:

a) zur Beförderung eigenen Obstes von einer zu einem Orte der eigenen Gemeindegemarkung gehörigen oder auf einer unmittelbar angrenzenden Markung gelegenen Erzeugungstätte an den Ort des Betriebs- oder Wohnsitzes des Obstzeugers.

b) zur Beförderung von Mengen von weniger als 1 kg.

3. Der Beförderungsschein wird regelmäßig von der Landesversorgungsstelle ausgestellt (vergl. jedoch Ziffer 15 und 16).

4. Verbraucher, die frisches Speise- oder Mostobst unmittelbar vom Erzeuger oder sonst jemandem beziehen wollen, haben die Ausstellung eines Beförderungsscheines bei der Landesversorgungsstelle zu beantragen. Dieser Antrag kann auch vom Erzeuger gestellt werden. Zu den Anträgen sind Antragskarten zu verwenden. Anträge, wozu die Antragskarten nicht benützt werden, müßten zurückgewiesen werden.

Die Antragskarten sind ausschließlich bei den Postanstalten erhältlich. Sie werden in weißer Farbe für die Beantragung der Beförderung mittels Aufgabe zur Post, Eisenbahn oder Dampfschiff, in blauer Farbe für die übrigen Fälle ausgegeben.

Die weißen Karten werden von den Postanstalten gegen Bezahlung von 25 Pfg. abgegeben, die blauen Karten gegen Bezahlung von 5 Mark 25 Pfg. (vergl. Ziffer 13).

Die Antragskarten sind vollständig und streng wahrheitsgemäß ausgefüllt portofrei an die Landesversorgungsstelle einzusenden, nachdem der Ortsvorsteher oder die von ihm beauftragte Stelle die Richtigkeit der angegebenen Zahl der Haushaltsmitglieder durch Ausdruck des Amtsfiegels bestätigt hat. Den weißen Karten sind die ebenfalls vollständig ausgefüllten Begleitpapiere (Palettkarten, Expresstakten, Frachtbriefe und dergl.) anzuschließen. Unvollständige Portogen führen zu Verzögerungen.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 4 gelten auch für diejenigen Fälle, in denen Erzeuger eigenes Obst von der Erzeugungstätte an einen anderen Ort verbringen wollen, sofern dieser Verkehr nicht nach Ziffer 2 Abs. 2 a ohne Beförderungsschein erfolgen kann.

6. In anderen Fällen als denjenigen der Ziffer 4 und 5 sind zu den Anträgen auf Beförderungsgenehmigung keine Antragskarten zu benützen. Die Anträge müssen enthalten:

- a) Name, Beruf und Wohnort des Käufers,
- b) Name, Beruf und Wohnort des Empfängers, wenn dieser nicht zugleich der Käufer ist,
- c) Name, Beruf und Wohnort des Beförderers, wenn dieser nicht zugleich der Empfänger ist,
- d) Name, Beruf und Wohnort des bisherigen Besitzers,
- e) Obstart (Edelobst, fortierte Tafeläpfel, gewöhnliche Speiseäpfel, Mostobst) und Menge, die befördert werden soll,
- f) beabsichtigte Beförderungsart (Fracht, Eil-, Expresgut, Post, Fuhrwerk, Traglast, Reisegepäck, Handgepäck),
- g) Empfangsort.

7. Sollen die Beförderung in den in Ziffer 6 genannten Fällen mit der Post oder Eisenbahn erfolgen, so sind mit dem Antrag die vollständig ausgefüllten Begleitpapiere (Paketkarten, Expreskarten, Frachtbriefe und dergl.) einzulegen.

8. Mit den Anträgen (Ziffer 6) ist der Nachweis (Zahlkartenabschnitte) vorzulegen, daß die Gebühr, deren Entrichtung eine Voraussetzung für die Ausstellung des Beförderungsscheines bildet, auf das Postfachkonto der Landesversorgungsstelle, Abteilung Obst, Nr. 6935, beim Postfachamt Stuttgart einbezahlt worden ist. Wenn Obst befördert werden soll, das auf Grund eines genehmigten Lieferungsvertrags geliefert wird, ist keine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr beträgt 5 Pfg. für den Zentner, mindestens aber 50 Pfg. Im Falle der Ablehnung eines Antrags wird die Gebühr bis auf 50 Pfg. zurückerstattet.

Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn Beförderungsscheine nicht auf Antrag ausgestellt werden.

9. Anträge auf Ausstellung von Beförderungsscheinen zum Bezug von Äpfeln oder Birnen der Preisgruppe I (Edelobst) und von Äpfeln der Preisgruppe II (fortierte Tafeläpfel) sind in jedem Falle bei der Bezirksobststelle des Abgangsorts einzureichen und von dieser der Landesversorgungsstelle vorzulegen mit einer Erklärung darüber, daß die Bezirksobststelle auf Grund ihrer Kenntnis der Verhältnisse des Erzeugers oder nach den angestellten Ermittlungen nicht bezweifelt, daß es sich tatsächlich um Obst der genannten Art handle. Händler haben außerdem eine Bestätigung ihres Ortsvorstehers beizubringen, daß sie keine andere Art von Speiseäpfeln und Birnen zum Verkauf erwerben und feilhalten.

Beförderungsscheine für derartiges Obst werden nur zum Zwecke der Lieferung an Verbraucher, Kommunalverbände und Gemeinden erteilt. Wird ein Beförderungsschein auch zur Lieferung an einen Händler erteilt, oder überträgt ein Kommunalverband oder eine Gemeinde den Absatz solchen Obstes einem Händler, so darf dieser andere Arten von Speiseäpfeln und Birnen nicht zum Verkauf erwerben und in seinem Betriebe feilhalten.

10. Der Beförderungsschein wird mit den Begleitpapieren verbunden. Während der ganzen Dauer der Beförderung muß der Beförderungsschein mit dem Begleitpapier und der Sendung verbunden und der Sendung nach den Bestimmungen angeschlossen bleiben, die für die Beförderung der Paketkarten, Frachtbriefe usw. allgemein gültig sind.

11. Soweit das Obst nicht zur Beförderung mit der Post, Eisenbahn oder dem Dampfschiff aufgegeben wird, wird der Beförderungsschein von der Landesversorgungsstelle mit einer weißen und zum Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher oder zum Verkehr der Erzeuger mit eigenem Obst mit einer blauen Beförderungskarte verbunden. In diese Karte hat derjenige, der das Obst zur Beförderung bringt, an der vorgeschriebenen Stelle den Tag des Beförderungsbegins deutlich mit Tinte einzutragen, sofern dieser Eintrag nicht vom Empfänger gemacht ist. Änderungen dieses Eintrags sind unzulässig.

Die Beförderungskarte hat derjenige, der das Obst mit sich führt oder die Sendung begleitet, während der ganzen Dauer der Beförderung mitzuführen.

Im Falle der Verweigerung der blauen Beförderungskarte erhält der Antragsteller eine blaue Ablehnungskarte (vergl. Ziffer 13).

12. Der Beförderungsschein ist nur gültig,

- a) wenn er mit dem Stempel der zur Ausstellung zuständigen Behörde versehen ist,
- b) in Verbindung mit einer oder mehreren Marken, die das Gewicht der Menge bezeichnen, die befördert werden soll. Gewichtsmarken, die nicht mit einem Beförderungsschein verbunden sind, sind ungültig,
- c) für die Menge, worauf die Gewichtsmarken lauten.

d) längstens bis zum 5. Tage des Monats, der dem Monat der Ausstellung folgt, ein mit einer blauen Beförderungskarte verbundener Schein jedoch nur an dem in die Karte eingetragenen Beförderungsbegins und dem nächstfolgenden Tage und längstens bis zum letzten Tage der Woche, die auf die auf der Karte ersichtlich gemachte Woche der Ausstellung folgt.

e) wenn im Falle der Verbindung mit einer blauen Beförderungskarte diese den Eintrag des Tages des Beförderungsbegins enthält.

13. Die blauen Beförderungskarten sind spätestens am zweiten und, wenn in diese Frist ein Sonntag fällt, am dritten Tage nach dem darauf als Tag des Beförderungsbegins eingetragenen Tage an eine Postanstalt abzuliefern. Nichtverwendete blaue Beförderungskarten und Ablehnungskarten sind binnen der gleichen Frist nach Ablauf der Woche, die auf die Woche der Ausstellung folgt, abzuliefern. Für jede rechtzeitig abgelieferte blaue Beförderungskarte oder Ablehnungskarte werden dem Vorzeiger von der Postanstalt 5 Mark zurückbezahlt (vergl. Ziffer 4 Absatz 3).

14. Die Post- und Eisenbahnstellen nehmen keine Obstkommunikation ohne gültigen Beförderungsschein zur Beförderung an. Wenn sie vermuten, daß eine ohne Beförderungsschein aufgegebenene Sendung Obst enthält oder daß eine mit einem Beförderungsschein aufgegebenene Sendung, mehr Obst enthält, als nach den Gewichtsmarken zulässig wäre, weisen sie die Annahme der Sendung solange zurück, bis ihnen der Nachweis erbracht ist, daß die Sendung keinen unzulässigen Inhalt hat.

15. Zur Genehmigung der Beförderung in besonders dringlichen Fällen, insbesondere der Beförderung von Fallobst, stellt die Landesversorgungsstelle den Oberämtern die erforderliche Zahl von Beförderungsscheinen nebst Gewichtsmarken zur Belieferung der von der Landesversorgungsstelle bezeichneten Empfänger zur Verfügung. In derartigen dringlichen Fällen können also Anträge auf Ausstellung eines Beförderungsscheines beim Oberamt gestellt werden.

Die Oberämter verfahren nach der ihnen erteilten besonderen Anweisung.

16. In Ueberschuldkommunalverbänden kann auf Antrag des Oberamts die Erteilung der Beförderungsscheine für den Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern des Bezirks dem Oberamt oder der von ihm beauftragten Stelle nach der näheren Anweisung der Landesversorgungsstelle übertragen werden.

17. In den Fällen der Ziffer 15 und 16 gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Vorschriften entsprechend.

18. Zur Zufuhr von frischem Speiseobst auf die Märkte stellt der Ortsvorsteher einen Marktbeförderungsschein aus. Dieser darf nur an solche Obstzeuger ausgestellt werden, die den fraglichen Markt regelmäßig ein- oder mehrere Male wöchentlich zu besuchen pflegen und nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, daß sie die vorgeschriebenen Beschränkungen einhalten. Der Beförderungsschein darf nicht auf größere Mengen lauten, als der Antragsteller nach dem Stand seiner eigenen Erträge jeweils auf einen Markt bringen kann.

Der Marktbeförderungsschein ist während jeder Beförderung zum Markte und auf dem Markte mitzuführen und im Falle der Aufgabe zur Bahn oder Schiffbeförderung vorzulegen. Wenn die Eisenbahnstellen vermuten, daß das Obst in Wirklichkeit nicht für den Markt bestimmt ist, weisen sie die Annahme der Sendung solange zurück, bis ihnen der Nachweis erbracht ist, daß die Sendung doch für den Markt bestimmt ist.

Der Inhaber eines Marktbeförderungsscheines darf an Personen außerhalb des öffentlichen Marktplatzes Obst weder auf Bestellung abgeben, noch darf er bei solchen Personen Bestellungen aufsuchen. Ausnahmen im einzelnen Fall genehmigt der Ortsvorsteher des Marktes. Äpfel und Birnen der Preisgruppe I (Edelobst) und Äpfel der Preisgruppe II (fortierte Tafeläpfel) dürfen nur an solchen absonderten Teilen des Marktplatzes feilgehalten werden, wo andere Speiseäpfel und Birnen nicht feilgeboten werden. Diese Teile des Marktplatzes hat der Ortsvorsteher zu bestimmen. Weitergehende Beschränkungen können mit vorausgehender Genehmigung der Landesversorgungsstelle die Oberämter und mangels oberamtlicher Vorschriften die Gemeinderäte erlassen.

Im Falle der Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Beschränkungen hat der Ortsvorsteher neben Erstattung der Strafanzeige den Marktbeförderungsschein einzuziehen.

Händler bedürfen zur Beförderung von Obst auf Märkte der gewöhnlichen Beförderungsscheine der Landesversorgungsstelle. Diese können auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum im Voraus ausgestellt werden.

19. Verantwortlich für die Beförderung unter Genehmigung eines gültigen Beförderungsscheines sind die Versender, Empfänger und Beförderer des Obstes, verantwortlich für die rechtzeitige Rückgabe der benötigten oder abgelassenen Beförderungskarten oder Ablehnungskarten sind die Empfänger.

20. Den Beamten und Beauftragten der Landesversorgungsstelle und der Polizeibehörden ist auf Verlangen die Besichtigung aller Behälter und dergl., worin sich Obst unterwegs befinden kann, stets und überall zu gestatten.

21. Die Landesversorgungsstelle kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen.

22. Diese Vorschriften treten sofort in Kraft, diejenigen der Ziffer 4 und 5 jedoch erst am 6. September, bis zu welchem Zeitpunkt für den Verkehr der Erzeuger mit eigenem Obst und für den Verkehr zwischen Erzeugern und Verbrauchern die im übrigen außer Kraft getre-

tenen Vorschriften der Landesversorgungsstelle zur Ueberwachung des Obstverkehrs vom 23. März 1917 (Staatsanzeiger Nr. 72) als Bestimmungen im Sinne des § 6 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 27. August 1917 gelten.

Vorstehende Bestimmungen sind dem öffentlichen gemeinen Kenntnis gebracht.  
Calw, den 14. September 1917.  
A. Oberamt: Binder.

**Schlusstag für Einreichung von Bestellungen auf Saatgut für die Herbstsaat.**

Die Bestellungen auf Saatgut an Getreide und Hülsenfrüchten seitens der Gemeinden, landwirtschaftl. Genossenschaften und Vereine bei der Wirt. Saatkasse sind nun ohne jeden Verzug unter Beachtung der oberamtlichen Bekanntmachung vom 13. August 1917 im Calwer Tagblatt, Nr. 190, einzureichen. Der 20. September d. J. ist als Schlusstag für die Einreichung von Bestellungen bestimmt. Später einkommende Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt.  
Calw, den 10. September 1917.  
A. Oberamt: Binder.

**Beizen von Saatfrucht.**

Die Herren Ortsvorsteher haben den Landwirten ihrer Gemeinden die im Staatsanzeiger Nr. 210 (Beilage) abgedruckte Verfügung des R. Ministeriums des Innern über das Beizen von Saatfrucht vom 6. d. M. zu eröffnen und für Durchführung dieser Verfügung Sorge zu tragen. (Zu vgl. oberamtliche Bekanntmachung vom 16. vor. Mts. im Calwer Tagblatt Nr. 192.) Einem Bericht über das Geschehene wird bis 20. d. Mts. entgegengesehen.  
Calw, den 11. Sept. 1917.  
A. Oberamt: Binder.

**Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über den Verkehr mit gebrauchter Wäsche.**

(Vom 1. September 1917.)  
Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle v. 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 257)\* wird folgendes bestimmt:

§ 1.  
Es ist verboten, in Gebrauch gewesene Haus-, Bett- und Tischwäsche zu erwerben, zu veräußern oder in irgend welcher Weise zu verarbeiten, sofern der Erwerb, die Veräußerung oder die Verarbeitung zum Zwecke der Erzielung eines Gewinnes erfolgt.

§ 2.  
Gestattet bleibt, soweit nicht die Verarbeitung oder Veräußerung durch die Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche vom 25. August 1917 (Reichsanz. Nr. 202) verboten ist:

- a) die Verarbeitung durch einen Beauftragten, sofern sie nur für den eigenen Verbrauch des Auftraggebers oder seiner Angehörigen erfolgt.
- b) die Veräußerung an die Kommunalverbände oder die Stellen, deren sich diese zur Durchführung der Bewirtschaftung der getragenen Bekleidungsstücke bedienen (§ 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuwaren vom 23. Dezember 1916, Reichsgesetzbl. S. 1427).

Unberührt bleibt die Zulässigkeit der Ablieferung von Lumpen an die durch die zuständige Behörde zugelassenen Lumpenfortierbetriebe und der Erwerb durch diese.

§ 3.  
Die Bestimmungen des § 1 finden auf Wäschestücke, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind, keine Anwendung.

§ 4.  
Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zuzulassen.

§ 5.  
Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt, wird auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle v. 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 6.  
Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.  
Berlin, den 1. September 1917.

Reichsbekleidungsstelle:  
Geheimer Rat Dr. Beutke  
Reichskommissär für bürgerliche Klei...

\* Ercheint im Reichsanz. Nr. 208 v. 1. Sept. 1917.  
\*\*) Mitteilungen Nr. 9 S. 1

# Ein neuer Schritt zur Selbständigkeit Polens.

Zur Neugestaltung Polens. — Die Lage in Rußland. — Immer wieder die Friedensfrage.

Die Mittelmächte sind nach einem am Samstag veröffentlichten Erlaß beider Regierungen zu einem weiteren Ausbau des polnischen Staatswesens geschritten im Anschluß an die Proklamation vom 5. November 1916, nach der sie ein Königreich Polen ausgerufen hatten, das aber den Zeitumständen Rechnung tragend erst später einen Regenten und konstitutionelle Einrichtungen erhalten sollte. Gleichzeitig war ein polnischer Staatsrat geschaffen worden, der den Militärgouverneuren der Mittelmächte beratend zur Seite stand, und außerdem wurden Schritte eingeleitet zur Bildung eines eigenen polnischen Heeres. Man ist jetzt noch weiter gegangen, und hat die Staatsgewalt in der Hauptsache einer nationalen Regierung anvertraut, während die Rechte und Interessen des Volkes einem neuen erweiterten Staatsrat anvertraut werden sollen. Nach einem Erlaß der beiden Generalgouverneure im Anschluß an die neue Proklamation der Kaiser der Mittelmächte hat die nationale Regierung, die als Regenschafsrat bezeichnet wird, die Aufgabe, bis zur Berufung des Staatsoberhauptes als oberster Vertreter des polnischen Staats dessen Rechte auszuüben, natürlich aber nur soweit, als die Mittelmächte der Regierung in Rücksicht auf die Kriegführung Freiheit lassen können. Die erste Aufgabe der Regierung soll die Berufung eines Ministerpräsidenten sein. Der Staatsrat soll so erweitert werden, daß er als Vorläufer des polnischen Landtages gelten kann. Auf gesetzgeberischem Gebiet soll der Staatsrat in Erweiterung seiner bisherigen Befugnis eine beschließende Stimme haben. Soweit also möglich, sind die Mittelmächte den Wünschen des polnischen Volkes trotz mancher unliebsamer Vorkommnisse im letzten Jahre, die nicht gerade von Dankbarkeit zeugten, entgegengekommen, und es ist nicht mehr als recht und billig, wenn sie nun auch der Erwartung Ausdruck geben, daß die Polen ihre Dankbarkeit für die Befreiung durch freundschaftliches Verhalten gegenüber den Mittelmächten betätigen. Hätten die Mittelmächte nicht mit ihrem Mut die Polen aus Rußlands Klauen befreit, die völkerbeglückenden Engländer und Franzosen hätten es sich nie einfallen lassen, von ihrem Bundesgenossen die Selbständigkeit Polens zu fordern. Das mögen die Polen bedenken, wenn sog. großpolnische Gedanken, wie die Einbeziehung Polens und der östereichisch-polnischen Gebiete in das neue Polen sich breit machen sollten. Es wird sich bald zeigen müssen, ob das polnische Volk das Vertrauen verdient, das man ihm mit diesem Geschenk seiner Freiheit entgegenbringt, an Verständnis für seine Wünsche haben es die Mittelmächte wahrlich nicht fehlen lassen.

In Rußland scheint sich der Wirrwarr der Revolution immer noch zu vergrößern. Zwar wird gemeldet, daß der Putsch Kornilows endgültig gescheitert sei, Kornilows Verhaftung stehe bevor. Wäre diese Mitteilung richtig, so ist damit die Lage noch lange geflärt. Kerenski wäre also gewissermaßen Diktator. Er hat zwecks Beruhigung seiner Anhänger Rußland als Republik erklären lassen, aber auf welche Anhängerschaft er eigentlich bauen will, das ist heute noch nicht recht ersichtlich. Der Arbeiter- und Soldatenrat, der doch Kerenski bisher unterstützt hat, hat jetzt eine Entschließung angenommen, in der er die Einführung des Staatssozialismus in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht fordert, also Uebergabe aller Ländereien an den Staat, Einführung der Arbeiterkontrolle über die industrielle Produktion und über die Verteilung der Erzeugnisse, dann Nichtigerklärung aller Geheimverträge der Staaten und Umbahnung eines allgemeinen demokratischen Friedens. Daß die vorläufige Regierung solche Anregungen nicht beachten kann noch will, das geht aus der Erklärung der Petersburger Telegraphenagentur hervor, daß die Entschließung die Stimmenmehrheit (279 gegen 115 Stimmen) nur erhalten habe, infolge Abwesenheit des größten Teiles der Soldatenabgeordneten. Die Regierung ersuche das Volk, keine willkürlichen und ungeordneten Handlungen zu unternehmen, die nur der Gegenrevolution nützen würden. Kerenski weiß natürlich wohl, daß er mit einem solchen Programm alle bürgerlichen Elemente gegen sich hätte, und auf die Unterstützung der bürgerlichen Linken scheint er nicht verzichten zu wollen. Ob diese ihm aber Gefolgschaft leistet, ist heute ebenfalls noch nicht zu erkennen. Neben diesem politischen Wirrwarr tritt aber die wirtschaftliche Desorganisation noch besonders scharf in Erscheinung und dieser Herr zu werden, wird die Regierung vielleicht noch mehr Kraftaufwand kosten als die Niederwerfung des Aufstands Kornilows und seiner Anhänger.

Mit dem Zusammenbruch Rußlands hängt zweifellos auch die neue Friedenswelle zusammen, die jetzt wieder durch alle Länder flutet, und namentlich in den Entente-Ländern an Ausdehnung gewinnt. Man beginnt in England, und namentlich in Frankreich und Italien die Gefahr zu berechnen, welche das militärische Ausschneiden Rußlands für die Entente bedeutet, und deshalb wäre es nicht unmöglich, daß die Antwort der europäischen Ententemächte auf die Papstnote weniger ablehnend und annahmend ausfällt, als die Wilsonnote.

O. S.

## Die Stimmung in Petersburg.

(W.B.) Berlin, 17. Sept. In Petersburg ist die politische Lagefrage für die Öffentlichkeit interessanter geworden. Die eindringlichsten Lebensfragen ständen im Mittelpunkt. Es herrsche die Auffassung, daß die Hauptstadt vielleicht in kurzer Zeit vor

## Feindliche Flieger in Württemberg.

(W.B.) Stuttgart, 17. Sept. Gestern vormittag zwischen 8 und 10 Uhr sind insgesamt vier feindliche Flieger über der Gegend von Tübingen, Freudenstadt und Stuttgart erschienen und haben Bomben abgeworfen. Personen wurden nirgends verletzt, Sachschaden ist nur durch Beschädigung eines Nebengebäudes entstanden. In der Nähe von Stuttgart wurden die Flieger durch eigene Kampfflieger angegriffen und verfolgt. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr überflog nochmals ein feindlicher Flieger die Gegend von Stuttgart und Oberndorf; die abgeworfenen Bomben haben keinerlei Schaden verursacht.

dem Verhungern stehe. In dieser Stimmung gebe es nur eine Sehnsucht: Frieden!

Berlin, 17. Sept. Wie dem Berliner Lokalanzeiger aus Stockholm berichtet wird, herrscht in Petersburg seit 5 Tagen allgemeine Flucht. Da die Eisenbahnfahrten gänzlich ausverkauft und Wagen kaum erhältlich sind, verlassen die Menschen zu Fuß die Stadt, ohne selbst Klarheit zu besitzen, wovor sie eigentlich fliehen. Es herrscht die allgemeine Auffassung, daß die Hauptstadt vielleicht in einigen Tagen vor dem Verhungern stehe.

## Das vorläufige Kriegskabinet.

Petersburg, 17. Sept. (Petersburg. Tel.-Ag. Amtl.) Die vorläufige Regierung teilt mit: Bis zur endgültigen Bildung des Kabinetts und angesichts der gegenwärtigen außerordentlichen Umstände, hat die vorläufige Regierung alle Staatsgeschäfte dem Ministerpräsidenten Kerenski, dem Minister des Äußern Terestjehens, dem Kriegsminister General Verschowski, dem Marineminister Admiral Werderewski und dem Post- und Telegraphenminister Wikitin anvertraut.

## Selbstmord des Befehlshabers der Truppen Kornilows.

(W.B.) Petersburg, 15. Sept. (Reuter.) Der Befehlshaber der Truppen Kornilows, General Krymow, traf in Petersburg ein, nachdem er die Truppen aufgeföhrt hatte, die Waffen zu stecken und sich der Regierung zu unterwerfen. Er wurde von Kerenski empfangen. Sodann lehrte er in seine Wohnung zurück und beging dort Selbstmord, indem er sich durch einen Revolveranschlag tötete.

## Der Arbeiter- und Soldatenrat gegen die Bürgerlichen und für eine sozialistische Republik.

Petersburg, 16. Sept. (Pet. Tel.-Ag.) In einer in der letzten Nacht in Petersburg zusammengetretenen Versammlung des Arbeiter- und Soldatenrats wurde mit 279 gegen 115 Stimmen eine Entschließung angenommen, in der es heißt: Der Arbeiter- und Soldatenrat hält es für seine Pflicht, zu erklären, daß in Zukunft nicht nur jede Macht der Bourgeoisie und der Kadetten, deren Teilnahme an der Verschwörung Kornilows außer Frage steht, beseitigt werden muß, sondern daß auch jede Politik einer unverantwortlichen Koalition endgültig aufzugeben ist, um zu verhindern, daß der militärische Oberbefehl, und die Regierungsgewalt zum Herd einer gegenrevolutionären Verschwörung gemacht werden. Der Arbeiter- und Soldatenrat ist der Ansicht, daß der alleinige Ausweg aus der gegenwärtigen unhaltbaren Lage die Schaffung einer Gewalt sein würde, die aus Vertretern des revolutionären Proletariats und der Bauernschaft zusammengesetzt ist, deren Tätigkeit auf folgenden Grundsätzen beruhen müßte: 1. Verkündung der demokratischen Republik, 2. Sofortige Uebergabe aller Ländereien ohne Rückkaufsrecht, die den Grundeigentümern gehören, an die Bauernauschüsse bis zum Zusammentritt der verfassunggebenden Versammlung, 3. Einführung einer Arbeiterkontrolle über die industrielle Produktion, und über die Verteilung der Erzeugnisse, 4. Verstaatlichung aller wichtigen Industriezweige wie der Naphthaerzeugung, der metallurgischen Produktion und der Kohlenförderung, 5. Greifende Besteuerung der großen Kapitalien im Vermögen, Einziehung der Kriegsgewinne, um das Land aus der wirtschaftlichen Desorganisation zu befreien, 6. Erklärung aller Geheimverträge für null und nichtig und sofortiger Vorschlag eines allgemeinen demokratischen Friedens an alle kriegführenden Länder, 6. Gleichzeitig sollen sofort folgende Maßnahmen angeordnet werden: 1) Aufhebung aller Unterdrückungen gegen die Arbeiterklassen und Arbeitereinrichtungen, Abschaffung der Todesstrafe an der Front; Wiederherstellung der absoluten Freiheit politischer Propaganda, und zwar für alle demokratischen und militärischen Organisationen; Entfernung aller gegenrevolutionären Elemente vom Oberkommando; 2) das Recht der örtlichen Verbände, Kommissionen zu wählen; 3) Verkündung des Rechtes der Nationen, über ihr politisches Leben zu bestimmen, d. h. volle Befriedigung aller Forderungen Rußlands und der

Ukraine; 4) Auflösung der Duma und des Reichsrats, die sofortige Zusammenberufung der verfassunggebenden Versammlung; 5) Abschaffung der Vorrechte aller sozialen Klassen und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze.

## Ramschafstjutz auf einem russischen Kriegsschiff.

(W.B.) Petersburg, 17. Sept. (Reuter.) Die Mannschaft des Kriegsschiffes „Petropowlanst“ in Helsingfors erschloß vier Offiziere, die sich geweigert hatten, einem Befehl der örtlichen demokratischen Versammlung zu gehorchen und ein Treuegelöbniß gegenüber der provisorischen Regierung zu unterzeichnen. Das revolutionäre Komitee in Helsingfors, sowie der Marineminister haben Aufseher an die Flotte gerichtet, in denen solche Gewalttaten mißbilligt werden.

## Friedensfreundliche Stimmen aus England und Italien.

Basel, 15. Sept. Die „Daily News“ schreiben zur Friedensfrage, es sei Pflicht der Regierung Lloyd Georges, sich in ihrer Antwort auf die Friedensnote des Papstes der Möglichkeit einer direkten Aussprache mit dem Feinde zu verschließen. Die Leiden des Krieges müßten alle Regierungen in ihrem Bestreben bestärken, zu einer Uebereinstimmung in den Friedenszielen zu gelangen.

Zürich, 15. Sept. Die halbamtliche „Tribuna“ schreibt, der militärische Zusammenbruch Rußlands verstärke in allen Ländern der Entente den Wunsch nach Frieden. Die Entente sei viel zu groß und mächtig und unbeflegbar, als daß sie sich etwas vergeben würde, wenn sie mit dem Feind über die Friedensbedingungen debattiere.

## Die Lage auf den Kriegsschauplätzen

### Die amtlichen deutschen Meldungen.

Ein englischer Teilangriff nördlich Ypern gescheitert. Verliche Erfolge an der Aisne und bei Verdun.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 15. Sept. (Amtl.) Westlicher Kriegsschauplatz. Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: In einzelnen Abschnitten der flandrischen Front steigerte sich abends wieder die Kampftätigkeit der Artillerie. Den Trommelfeuer am 14. September vormittags folgte bei St. Julien ein englischer Teilangriff, der im Gegenstoß zum Scheitern gebracht wurde. Eine Anzahl Engländer wurde gefangen einbehalten.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz: Am Winterberg, bei Craonne, holten Stoßtrupps eines badiischen Regiments bei einer Erkundung Gefangene aus den französischen Gräben. An der Straße Somme By-Souain brachen die Franzosen zweimal ohne Feuerbereitung gegen unsere Stellungen vor, eingedrungener Feind wurde durch Gegenangriff der Bereitschaften sofort geworfen. Gefangene blieben in unserer Hand. Auf dem Ostufer der Maas stürmten nach Feuerbereitung Teile einer kampfbewährten badiischen Division die Höhen östlich des Chamewaldes. Der Feind leistete jähren Widerstand, der im Nahkampf gebrochen wurde. Ueber 300 Franzosen wurden gefangen. Die blutigen Verluste des Gegners erhöhten sich noch durch ergebnislose Gegenangriffe.

Leutnant von Bilow schoß seinen 20. Gegner im Luftsturz ab.

Westlicher Kriegsschauplatz: Bei geringer Gefechtsfähigkeit blieb die Lage überall unverändert.

Mazedonische Front: Keine größeren Kampfhandlungen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Englische Angriffe bei Ypern und Arras abgeschlagen.

(W.B.) Großes Hauptquartier, 16. Sept. (Amtl.) Westlicher Kriegsschauplatz: Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht: An der flandrischen Front wechselte die Feuerfähigkeit an Ausdehnung und Stärke. Vornehmlich an der Straße Menines-Ypern lagen heftige Feuerwellen auf unserer Kampfzone. Dort griffen mehrere englische Bataillone an, deren Ansturm fast durchweg verlustreich zusammenbrach. Nördlich der Straße drang der Feind in unsere vordersten Gräben in Kompaniebreite ein. Südlich von Arras steigerte sich nachmittags das feindliche Feuer schlagartig zu stärkster Wirkung. In künstlichem Nebel brachen kurz darauf die Engländer in 1500 Meter Breite bei Cherlay vor. Flammenwerfer und Panzerwagen sollten den Sturmtruppen den Weg bahnen. Unsere kräftig einsetzende Abwehr durch Artillerie und Maschinengewehre brachte den Stoß zum Scheitern. Wo der Gegner in unsere Gräben gelangte, wurde er durch die Infanterie im Nahkampf zurückgeworfen. An der gleichen Stelle wiederholte der Feind seinen Angriff kurz vor Dunkelheit. Auch diesmal schlug sein Sturm verlustreich fehl.

**Seeeresgruppe Deutscher Kronprinz:** Außer Erkundungsgeschichten und zeitweilig lebhaftem Feuer in einigen Abschnitten, war die Kampftätigkeit gering.

Westlicher Kriegsschauplatz und an der mazedonischen Front keine größeren Kampfhandlungen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die gestrige Abendmeldung.

(WB.) Berlin, 16. Sept. Abends. Amtlich wird mitgeteilt: In Flandern an- und abschwellende Feuer-tätigkeit mit vereinzelt Infanteriekämpfen. Sonst nichts Wesentliches.

Neue U-Boots-Erfolge.

(WB.) Berlin, 15. Sept. (Amtlich.) Neue U-Boots-erfolge im Kermellkanal: 4 Dampfer und 1 Segler mit rund 20 000 Bruttoregistertonnen. Die Dampfer waren sämtlich bewaffnet, einer davon ein Landdampfer. Der Segler hatte 1400 Tonnen Öl, Mais und Stäckgut nach Le Havre geladen.

Berlin, 17. Sept. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean und in der Nordsee wurden durch unsere U-Boote wiederum 4 Dampfer und 1 Segler mit 29 000 Bruttoregistertonnen versenkt. Darunter die bewaffneten englischen Dampfer „Malta“ (7884 Ton.) und „Keanoke“ (3755 Tonnen) mit Stückgutladung, eine U-Boots-falle in Gestalt eines Dreimaßschoners, die mit 2 Geschützen bewaffnet war und unter schwedischer Flagge fuhr. Vom Dampfer „Keanoke“ wurde der Kapitän gefangen genommen.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Zusammenarbeit der alliierten Flotten.

Washington, 16. Sept. (Reuter.) Die Zusammenarbeit der russischen Flotte mit den Flotten der Alliierten wird mit einem russischen Flottenausflug eröffnet werden, der sich heute dem Marineminister vorstellt. An seiner Spitze steht Vizeadmiral Kalkschak. Der Ausflug wird wahrscheinlich auch mit der hier befindlichen japanischen Abordnung unterhandeln.

## Die Entente und die Neutralen.

Eine Warnung für Holland.

(WB.) Berlin, 16. Sept. Eine Enthüllung, die vor allem in Holland größtes Aufsehen erregen wird, machte ein englischer Offizier, der am 5. September bei Merktem von den Deutschen gefangen genommen wurde. Falls England bis zum Frühjahr die deutschen U-Boots-Häfen nicht erobert habe, werde es den gewalttätigen Durchmarsch durch Holland versuchen. Die Nachricht wird durch die immer wiederholten englischen Verletzungen der holländischen Neutralität, durch Eindringen in das Hoheitsgebiet in den Küstengewässern und durch die englischen Fliegerbomben auf holländische Städte wirksam unterstrichen. Weiter gab der Offizier an, daß man in England mehr und mehr die großen Durchbruchschlachten als ausgesprochene Niederlagen ansehe, und einen Durchbruch in Flandern nicht mehr für möglich halte. Interessant war auch die Mitteilung, daß in England neuerdings norwegische Flieger ausgebildet würden. Die Erkenntnis in England, daß durch die

deutschen U-Boote seine Lage immer bedrohlicher würde, lasse ein längeres Hinausziehen des Krieges nicht mehr zu, da man der Arbeiterschaft nicht mehr sicher sei.

Eine Spionageorganisation der Entente in Schweden.

Frankfurt, 15. Sept. Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Stockholm: Wie „Stockholms Dagbladet“ aus Malmö meldet, gelang es der deutschen Grenzpolizei, einer bereits seit 1915 arbeitenden Spionage-Organisation der Entente auf die Spur zu kommen, deren Wurzeln sich über Holland, die Schweiz und auch über Skandinavien verzweigen. Wie verlautet, sind durch das gesammelte Material mehrere Vertreter von Entente-Regierungen in Schweden, Dänemark und Holland kompromittiert. Unter anderem gelang es, diejenigen Personen zu ermitteln, die in verschiedenen Zeitabschnitten die in verschiedenen Zeitabschnitten die in Skandinavien betriebene Spionage-Organisation leiteten. Es handelt sich um eine in Deutschland betriebene Spionage, die nicht nur militärische, sondern auch Handels- und landwirtschaftliche Verhältnisse umfaßte und sich für ihre ins Ausland gelangende Mitteilungen teilweise einer unsichtbaren Schrift, teils gewisser, scheinbar harmloser Geschäftsanzeigen in den ins Ausland gelangenden deutschen Tageszeitungen bediente. Die Untersuchung der Angelegenheit nähert sich dem Abschluß. Das Blatt kündigt Aufsehen erregende Enthüllungen an.

Der Grund der amerikanischen Angriffe gegen Schweden.

(WB.) Bern, 16. Sept. „Petit Parisien“ meldet aus Newyork, die Angabe Schwedens, daß die Aktion des Grafen Lugburg derjenigen der amerikanischen Diplomatie bei der Verhütung der schwedischen Dräfte im Verkehr mit der Türkei gleichkomme, sei unzutreffend. Amerika habe damals im Namen eines Neutralen als neutraler Staat gehandelt. Die Enthüllung des Komplotts habe für die Alliierten einen doppelten Vorteil; erstens eine Warnung für alle anderen und europäischen Neutralen zu sein, die die Mittelmächte zu begünstigen versuchten, zweitens Schwedens Einfluß auf die Neutralen zu behindern und Schwedens Tätigkeit zu nichte zu machen, die dieses kürzlich bei der spanischen, schweizerischen und holländischen Regierung entwickelte, um eine Konferenz-Liga der Neutralen gegen die amerikanische Nationalisierungspolitik auf wirtschaftlichem Gebiete zu bilden.

## Von unsern Feinden.

Brotmangel in Frankreich.

(WB.) Bern, 15. Sept. „Progress de Lyon“ meldet aus Paris: Die Depulierten Boret und Darac werden die Regierung über die Maßnahmen zur Sicherstellung der normalen Verproviantierung des Landes besonders mit gebundenem Nachdruck interpellieren, da über dessen Zusammenfassung immer schwerere Klagen aus allen Bevölkerungskreisen laut werden. „Petit Parisien“ berichtet, in Frankreich drohe Hafermangel. In Paris seien seit einigen Tagen die Vorräte ausverkauft. Neue Mengen seien nicht eingetroffen. — Laut „Matin“ fordern die Getreidehändler die Regierung auf, die nötigen Maßnahmen

## Die Geschichte des Diethelm von Buchenberg

10. von Berthold Auerbach.

Medard erschien sich oft ganze Wochen wie verzaubert; alles, was er tat, kam ihm so vor, als wäre das nur für einstweilen, nur noch jetzt, in einer Stunde wird's anders: da kommt auf einmal ein großes Glück. Und manchmal konnte er es gar nicht fassen, daß der Munde noch so klein und jung sei und noch so lange zu wachsen habe, bis er ein großer Mann, mindestens ein reicher Graf sei. Natürlich fehlte es auch nicht an Zeiten, wo sich Medard vor die Stirn schlug und sich selber auslachte über all die Narrereien, die er im Kopfe herumtrug; er war dann froh, daß niemand davon wußte, und schlug sich alles aus dem Sinn; aber innerlich verborgen konnte er doch eine gewisse Hoffnung des Unerwarteten nicht ertöten, er wußte nicht was und wie, aber doch blieb's.

Als dem Diethelm seine Fränz geboren war, hatte Medard dieser schon einen Ehemann bestimmt, lange bevor sie ein Wort sprechen konnte.

Munde war acht Jahre alt geworden. Es war im hohen Sommer, im Tale war abgeweidet, und der Pferch begann noch nicht, Medard hatte seinen sämtlichen Schafen Schellen umgehängt, und es ging nun auf den Trieb ins hohe Waldgebirge. Das Schellengeläute währte unaufhörlich vom Morgen bis zum Abend, denn die Schafe auf der Weide fraßen beständig im Gehen und stehen meist kaum so lange still, um das Gras abzuraufen; Medard war immer in wunderbarer Aufregung, und er dachte mit schweren Sinnen, daß dies der letzte Sommer sei, in dem er den Munde bei sich hatte; zu Oftern mußte dieser bei Strafe endlich in die Schule. „Es ist vorher gegangen, es muß nachher auch gehen,“ tröstete sich Medard, wenn er überlegte, wie er diese Trennung ertragen werde. An einem Mittag, an dem die Nebel nicht von Berg und Tal wichen, sah Medard am Waldande, an dem

ein schmaler Holzweg sich hinzog, und vor ihm, den jähen Berghang hinab, weideten die Schafe; Munde stand weiter unten, just in der Biegung des Weges in einer Brombeerrheide und erlabte sich an der saftigen Frucht. Vom Walde oben vernahm man das Haden und Knacken der Holzhauer, und das Schellengeläute war so summend, daß Medard fast in Schlaf versinken wollte. Da hörte er über sich etwas postern, er schaute rückwärts — hat sich ein Felsen aus seiner uralten Ruhe losgelöst? Da kommt es den Weg herab, ein in Schuß geratener zweirädriger Karren; Medard ist ganz erstarrt, er schaut auf und schaut hinab und ruft schnell: „Munde, geh beiseite, Munde um Gottes willen lug auf!“ Aber das Kind hörte nicht, und der Wagen ist schon so nahe; kommt er bei Munde an, flürzt er die Halde hinab und zerschmettert das Kind, es ist kein Stein am Wege, nichts, womit man einfallen kann. All dies Schauen, Denken, Rufen war das Werk eines Augenblickes, schon ist das zermalmdende Rad nahe, Medard kann sich retten — aber das Kind! Schnell streckt Medard, halb träumend, halb wissend, was er tut, den rechten Fuß weit vor, es knackt, der Karren steht still... Die Leute, denen der Karren entronnen war, kamen mit Geschrei hinterdrein, sie fanden Medard mit zertrümmtem Fuße, leblos, sie warfen schnell das Holz ab und luden Medard auf den Karren und führten ihn nach dem Dorf, wo er monatelang eingesperrt lag. Umso lustiger aber sprang Munde um ihn her, und das erquickte den Leidenden mehr, als die guten Tränken, die der alte Schäfer bereiteite, und mehr als die sorgsame Abwartung der Meistersfrau. Medard war nicht so großmütig, seinem Bruder nie zu sagen, was für ein Opfer er ihm gebracht. Das Kind verstand dessen Bedeutung noch nicht, und als er in späteren Jahren es erkannte, war die Tat eine längst gewohnte, wenig beherzigte, wenngleich Munde dem älteren Bruder mit kindlicher Hingebung zugehen war und es ihm nie in den Sinn kam, eine Einsprache dagegen zu erheben, daß ihn Medard stets „Bäble“ hieß. Medard konnte, wenn auch mit einem lahmen Fuß, seinem Geschäfte nachgehen; die Ruhe, die es mit sich brachte, war ihm

zu treffen. Für Paris seien allein 5000 bis 6000 Doppelzentner täglich notwendig, während die Lebensmittelzentrale seit 1. September nur 1000 Doppelzentner verteilte habe.

Frankreich und die Amerikaner.

(WB.) Bern, 16. Sept. „Ebenement“ richtet an die Bevölkerung Frankreichs die Mahnung, die in Frankreich eintreffenden amerikanischen Truppen so gut und freundlich wie möglich aufzunehmen. Gewiß werde die Ankunft der amerikanischen Truppen eine noch größere Verteuerung der Lebensmittel zur Folge haben, da nicht alle Lebensmittel für die Armee aus Amerika beschafft werden könnten. Um aufsteigende Bestimmungen zu bekämpfen, sollte man in Frankreich daran denken, daß die Lebensmittelsteuerung sich mit der Befreiung der alten Jahresskassen bezahlt mache. Zudem würden die Amerikaner in unerhörlicher Menge kommen und den Endsieg bringen.

Japan will mit Amerika nicht verhandeln.

(WB.) Petersburg, 16. Sept. Aus Newyork meldet die Pet. Tel.-Ag.: Nach Telegrammen aus Washington beabsichtigt Japan bei der Beurteilung der Frage über seine stärkere Beteiligung am Krieg nicht irgendwelche besonderen Bedingungen zu stellen. Was Kiautschou anbelangt, ist Japan der Ansicht, daß diese Frage nicht Gegenstand von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten sein könne, sondern vor die Friedenskonferenz gehöre. Ueberhaupt betrachtet Japan die Frage betreffend seine Absichten bezüglich Chinas als nicht diskutabel vor Beendigung des Krieges. Das gleiche gilt auch bezüglich des Schicksals der deutschen Inseln im Stillen Ozean, die Japan besetzt.

Die amerikanische Kreditvorlage.

Washington, 17. Sept. (Reuter.) Der Senat hat einstimmig die Kreditvorlage angenommen, die zur Ausgabe von Bons in Höhe von 11 538 000 000 Dollar ermächtigt. (46 Milliarden Mark.)

## Bermischte Nachrichten.

Wissen und der deutsche Städtetag.

Berlin, 15. Sept. Der deutsche Städtetag erläßt die Kundgebung: Niemals hat dem deutschen Volk der kräftigste ureigene Antriebsmangel, wenn es galt, das Vaterland mit den Mitteln zu rüsten, deren es zur Selbstbehauptung bedurfte. Ob erste, sechste oder siebente Kriegsanleihe, der unermessliche Wille bleibt derselbe. Diesmal hat der Präsident der Vereinigten Staaten durch seine auch im Krieg völlerrechtswidrige Einmischung in die inneren Verhältnisse eines anderen Staates unfreiwillig uns zu noch größerer Opferfreudigkeit aufgerufen. Von den deutschen Städten, die im Ringen um die Entwicklung des Staatslebens und um eine freie Selbstverwaltung gewiß nicht zurückschrecken, höre er die Antwort: Den Weg zu seinen Idealen, zum rechten Staatsbürgerstum, zu Glück und Freiheit bahnt das deutsche Volk sich selbst. Die Bürgerkraft der Städte, das ganze Volk aber werden Antwort durch die Tat erteilen, durch Geben und Werben für die siebente Kriegsanleihe.

Keine Cholera oder Hungertypus in Deutschland.

(WB.) Berlin, 16. Sept. Die „Berliner Tagwacht“ vom 13. September läßt sich von einem Schweizer, der angeblich in Mannheim gearbeitet hat, Schauerergeschichten über das Wüten der Cholera infolge des Nahrungsmittelmangels in Mannheim und Ludwigshafen erzäh-

Fortsetzung folgt.

ten. Demgegenüber sei nur kurz darauf hingewiesen, daß nach der Mitteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamts bisher im Deutschen Reich nicht ein einziger Fall von Hungertypus und Cholera vorgekommen oder gemeldet worden ist. Vielleicht ist der phantastische Bericht auf Ruhrerkrankungen zurückzuführen, die allerdings in Mannheim etwas häufiger aufgetreten, aber nach den neuesten Meldungen bereits im Abnehmen begriffen sind.

Eine Erklärung des argentinischen Gesandten in Berlin.

(W.B.) Berlin, 15. Sept. Der argentinische Gesandte überreichte heute im Auswärtigen Amt eine Note, in der er im Auftrag seiner Regierung die Mitteilung macht, daß Graf Zurgurg in Folge der in seinen Telegrammen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen aufgehört habe, persona grata zu sein, und daß ihm infolgedessen die Pässe zugestellt wurden. Nach gleichzeitiger Aeußerung des argentinischen Gesandten richtet sich die getroffene Maßnahme ausschließlich gegen die Person des Grafen Zurgurg.

Die deutschfeindlichen Kundgebungen in Argentinien.

London, 15. Sept. „Central News“ zufolge erfahren „Daily Chronicle“ aus Buenos-Aires über die bereits gemeldeten deutschfeindlichen Kundgebungen, daß der Mob im Gebäude der deutschfeindlichen Zeitung „La Union“ die Fensterscheiben einwarf, aber von der Polizei verhindert wurde, in das Gebäude einzudringen. Hierauf wurden die Geschäftsschilder der deutschen „La Plata-Zeitung“ zerstört. Vor dem Gebäude des deutschen Klubs kam es zu wilden Szenen. Der Mob warf die Scheiben ein, drängte die Polizei zurück, stürmte das Gebäude, zertrümmerte die Einrichtung und warf die Trümmer auf die Straße. Das Haus wurde in Brand gesetzt. Die Feuerwehr vermochte das Feuer aber bald zu löschen. Vor der deutschen Gesandtschaft blieb die Menge eine halbe Stunde. Als es hieß, daß sich ein Kranker in dem Gebäude befinde, zog sie ab. 7 Bürger und 3 Schutzleute wurden verwundet. Die Polizei hat alle weiteren Zusammenrottungen verboten.

## Aus Stadt und Land.

Calw, den 17. September 1917.

Das Eisene Kreuz.

Der Unteroffizier Ulrich Keppler, von Emberg wurde mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet.

Kriegsauszeichnung.

Telegraphist Adam Reichle von Würzbach hat die silberne Verdienstmedaille erhalten.

Beförderung.

Zum Unteroffizier wurde befördert: Gefr. Friedr. Weißer von Javelstein.

Hindenburgfeier.

(S.C.B.) Unter dem Ehrenvorsitz des Reichsanstalters hat sich in Berlin ein Ausschuss für die „Hindenburgabgabe“ gebildet. Diese soll dem Feldmarschall zu seinem 70. Geburtstag, den er am 2. Oktober d. J. begeht, den Dank, die Liebe und

Verehrung des deutschen Volkes zum Ausdruck bringen. Im Vordergrund der Veranstaltung steht eine würdige Feier, die am Geburtstag selbst oder am Vorabend in allen Teilen des Reichs stattfinden soll. Außer dem Festabend mit Festeide und musikalischen Darbietungen werden von dem Ausschuss auch noch kirchliche Veranstaltungen und entsprechende Schulfeiern, sowie die Pflanzung einer Hindenburgweide empfohlen. Aus Rücksicht auf die zahlreichen vorhandenen öffentlichen Sammlungen soll von einer allgemeinen Sammlung abgesehen werden; dagegen sollen die aus Eintrittsgeldern und Spenden aus Anlaß der Feier stehenden Erträge als „Hindenburgabgabe“ dem Feldmarschall zur Verwendung für, ihm besonders am Herzen liegende Zwecke der Fürsorge (Soldatenheime, Fürsorge für Kriegsgefangene Landsleute, Binderung besonderer Kriegsnot) überreicht werden. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Reichs- und Schulwesens den Oberämtern angelegentlich empfohlen, im Zusammenwirken mit den Gemeindebehörden, den kirchlichen und Schulbehörden die Durchführung der Sache zu fördern. Für die größeren Gemeinden wird die Bildung besonderer Ortsausschüsse in Betracht kommen. Die Gemeinden bzw. die Ortsausschüsse hätten den Ertrag der „Hindenburgabgabe“ an die Württ. Hofbank in Stuttgart einzusenden, die das Gesamtergebnis des Landes an die Hauptstelle in Berlin überweisen wird. Der Vorstand der Mittelstelle, Regierungsdirektor Dr. v. Hieber in Stuttgart, hat sich bereit erklärt, den Verkehr zwischen den Gemeinden und dem Berliner Ausschuss zu vermitteln, sowie Rat und Auskunft zu erteilen.

Der Hilfsazarettzug 13

(gestiftet von den Bürgern von Frankfurt a. M.) brachte am Samstag Nachmittag wieder Verwundete und Kranke in die Lazarette unseres Oberamts. Hier wurden 60 Mann abgegeben, darunter 25 Schwerverwundete, die von den Mannschaften der hiesigen Sanitätskolonne ins Vereinslazarett transportiert wurden.

Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften.

Eine Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle verfügt die Beschlagnahme der im Besitze von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben sowie Wäscheverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäsche. Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte Haus-, Bett- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht ist. Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und farbige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauch in Wirtschaften oder Küchenbetrieben oder in Aufenthalts- oder Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge, -decken und -laken, Bademäntel und -tücher, Hand- und Mundtücher, Tischtücher und -decken, Wirtschaften- und Scheuertücher. Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind. Die

Beschlagnahme wird sofort wirksam. Der bestimmungsgemäße Gebrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betrieb, insbesondere das gewerbsmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscheverleihgeschäfte wird durch die Beschlagnahme nicht berührt. Doch sind die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände verpflichtet, diese aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln, und die zur Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen, insbesondere Ortsveränderungen, dürfen nicht vorgenommen werden. Die Besitzer beschlagnahmter Wäsche sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der Reichsbekleidungsstelle bis zum 15. Oktober auf vorgeschriebenen amtlichen Meldeformen anzumelden. Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf: 1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als fünf Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen; 2. solche auf den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als drei nicht zur Familie des Unternehmers gehörende Personen dauernd beschäftigt werden. — Eine weitere Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle schränkt die frühere Bekanntmachung über Verwendung von Wäsche in Gastwirtschaften durch folgende Zusatzbestimmungen wesentlich ein: Tische, deren Holzplatten derart roh hergerichtet sind, daß sie vornehmlich nur zur Verwendung mit einem Ueberzug aus Web-, Wirk- oder Strickwaren oder Filz als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren und die auch vor dem 25. August 1917 mit einem solchen Ueberzug dauernd benützt worden sind, dürfen auch weiterhin mit einem Tischtuch auf der Unterlage bedeckt werden. Polierte, lackierte oder gestrichene Tischplatten sind keine Platten im Sinne des Vorstehenden. Die noch zulässigen Tischtücher dürfen erst nach einer jedesmaligen Benützungzeit von wenigstens zwei Tagen ausgewechselt werden. Das Bedecken des Tischtuches oder einzelner Teile desselben mit weiteren Tüchern ist verboten.

Mutmaßliches Wetter am Dienstag und Mittwoch.

Der über Süddeutschland liegende Hochdruck wird von Störungen aus dem Norden bedrängt, die ihn nicht zur vollen Geltung kommen lassen. Für Dienstag und Mittwoch ist daher weiterhin vielfach bewölkt und auch zu Niederschlägen geneigtes, mäßig kühles Wetter in Aussicht zu nehmen.

Althengstett, 17. Sept. Vor einigen Tagen sind fünf der hiesigen französischen Gefangenen von der Arbeitsstelle entwichen.

Vier davon sind in Rottevil eingekerkert worden. Am Samstag Nacht haben Landjäger Koch und Polizeibliener Kienzle hier anlässlich einer nächtlichen Streife nach Simmozheim zwei Russen und zwei Franzosen festgenommen und in den Ortsarrest gebracht. Dieselben sind angeblich in Gundelsheim entwichen.

Für die Schriftl. verantwortl. Otto Seltsmann, Calw. Druck u. Verlag der A. Dellstätter'schen Buchdruckerei, Calw.

## Die Württ. Sparkasse (Landessparkasse)

nimmt Zeichnungen auf die

### neue Kriegaanleihe

von Einlegern und anderen Personen entgegen.

Zeichnungen vermitteln auch die Agenturen.

## Zahlungs-Aufforderung.

Personen die mit der Bezahlung von

**Steuern, Brandschaden, Installationskosten für Gas und elektrische Leitungen pp. aus dem Jahre 1916**

noch im Rückstand sind, werden wiederholt an alsbaldige Begleichung ihrer Schuld erinnert mit dem Anfügen, daß weitere Stundung nicht mehr angängig ist.

Calw, den 15. September 1917.

Stadtspflege: Frey.

Schöne 3-Zimmerwohnung

in freier sonniger Lage, elektrisches Licht, Zentralheizung, möbliert oder unmöbliert von 1. Oktober ab an ruhigen Mieter abzugeben.

Näher bei der Geschäftsst. ds. Bl.

Sommerliche 2-Zimmerwohnung

mit Gas, Elektrisch und Wasserleitung an ruhige Familie zu vermieten.

Wer, sagt die Geschäftsst. ds. Bl.

Silberne

### Zula-Armbanduhr

auf dem Wege Bahnhof Calw über Reutheim (Fußweg) nach Sonnenhardt, am Donnerstag nachmittag

verloren.

Der ehrl. Finder wird gebeten, die Uhr gegen 10 Mk. Belohnung abzugeben in der Geschäftsst. ds. Bl.

## Schuhmacher-Lehrlings-Gesuch.

Aufgeweckter Junge bis 1. Oktober in gute Lehrstelle gesucht von Fritz Schuler, Schuhmachermeister, Bahnhofstraße.

Ordentliches

## Mädchen

zu Arzifamilie mit 2 Schulkindern gesucht.

Lohn 25 Mk. Wo, zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

## Haare

kauft

Frieur Hamann, b. Adler.

## Obstaussfuhr aus dem Bezirk Herrenberg.

Wer mittelst Fuhrwerk Obst aus einer Gemeinde ausführen will, hat während der Fahrt eine von der Landesversorgungsstelle ausgestellte gültige Beförderungskarte, auf der auch der Tag der Beförderung mit Tinte eingetragen sein muß, bei sich zu führen. Wird jemand von den in jeder Gemeinde angestellten Kontrollorganen bzw. einem Landjäger ohne solche Karte oder mit mehr Obst angetroffen, als nach der Karte zulässig ist, so hat er neben dem Verkäufer und Käufer Strafe zu gewärtigen, vor allem aber wird ihm das Obst abgenommen und der in jeder Gemeinde errichteten Gemeindeobststelle zugeführt. Der Erlös aus dem zum Höchstpreis zur Verrechnung kommenden Obst wird dem Forderungsberechtigten unter Abzug der Kosten zugesandt werden.

Die im Bezirk Herrenberg erfolgende strenge Ueberwachung der Einhaltung der erlassenen Vorschriften möge den Beteiligten zur Mahnung dienen, daß nur eine Ausfuhr mit gültigen Beförderungspapieren vor Schaden und Strafe schützen kann.

Herrenberg, den 17. September 1917.

Bezirksobststelle: Haug.

Schöne 2-3 zimmerige

## Wohnung

samt Zubehör mit Gas und Wasserleitung, womöglich mit Glasabschluß auf 1. oder 15. November zu mieten gesucht. Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Eine sommerliche 2 zimmerige

## Wohnung

mit Zubehör ist auf 1. Oktober oder später zu vermieten.

Zu erfragen in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Calw, 17. September 1917.

### Dankfagung.

Für die liebevollen Beweise herzlichster Teilnahme an dem schweren Verluste unseres lieben Sohnes, Bruders und Enkels



## Carl Hiller

sagen innigen Dank

die trauernden Hinterbliebenen.

Nötenbach, den 15. September 1917.

### Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die schmerzliche Nachricht, daß unser zweiter lieber Sohn und Bruder



## Martin

Schülze bei einer Maschinengewehr-Kompagnie,

im Alter von 20 Jahren am 21. August den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist. Allen, welche ihm während seiner Dienstzeit Liebe erwiesen haben, sei herzlichster Dank gesagt.

Die trauernden Hinterbliebenen:  
Familie Jakob Kugele.

# Zeichnungen

auf die

# 7. Kriegsanleihe

nehmen wir zu den vom Reich festgesetzten Bedingungen bis 18. Oktober 1917 entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge, welche in beliebigen Summen getilgt werden können, gewähren wir bei Anrechnung von 5% Zinsen bis 31. Dezember 1918 Ausstand.

**Creditbank für Landwirtschaft und Gewerbe in Calw** e. G. m. b. H.

## Mein Geschäft

ist nur noch

an zwei Wochentagen geöffnet

und zwar

Mittwoch und Samstag.

**FRANZ SCHENLEN.**

Wegen hoher Feiertage

bleibt das Geschäft von Montag bis Mittwoch Mittag geschlossen.

Warenhaus Geschw. Kleemann.

Eine willkommene

Feldpost

ist für den Feldgrauen das Heimatblatt.

## Einschränkung

### des Gasverbrauchs betr.

Die Gasabnehmer werden erneut darauf hingewiesen, daß der Verbrauch an Leucht- und Ruhgas nur noch

80 Proz. der im Vorjahr verbraucht. Mengen betragen darf.

Bis zur Erlassung weiterer Verfügung ist tunlichste Einschränkung im eigensten Interesse der Verbraucher gelegen.

Calw, den 18. September 1917.

Stadt. Gaswerk: Frey.

## Neue Höhere Handelschule Calw.

Neuaufnahme

Mittwoch, den 10. Oktober.

Prospecte durch die  
Direktoren Zügel und Fischer.

Stammheim.

Zwei fette

## Ziegen

steht dem Verkauf aus

Dittus, Zimmermann.

Oberreichenbach.

Sege starke



Milch-

Schweine,

2 Schafe,

ein Lamm und ein Jährling,

den Verkauf aus

Georg Better, Sattler.

Wihengstett.

Eine schöne 36 Wochen trüchtige



## Kalbin

steht d. Verkauf aus  
Friedrich Weich sen.

Zu verkaufen  
350 Liter guten, alten

## Apfelmost.

Briefträger Fischer Hirsau.